

stimmung des § 4 Abs. 2 des Anzeigenabgabegesetzes nicht angewendet hat. Ob diese Bestimmung anzuwenden ist, ist eine Rechtsfrage. Rechtliche Erwägungen müssen jedoch, wie der Verwaltungsgerichtshof in ständiger Rechtsprechung (z. B. im Erkenntnis vom 28. November 1952, Slg. NR. 678/F) dargelegt hat, den Parteien vor Erlassung des Bescheides nicht zur Stellungnahme vorgehalten werden. Die belangte Behörde war daher nicht verpflichtet, den Beschwerdeführer bloß deshalb, weil sie § 4 Abs. 2 des Anzeigenabgabegesetzes nicht anwenden wollte, gemäß § 123 WAO. zur Äußerung einzuladen.“

c) Dieser Standpunkt der belangten Behörde ist nicht denkunmöglich.

III. Im verfassungsgesetzlich gewährleisteten Eigentumsrecht ist also der Beschwerdeführer offenkundig nicht verletzt worden.

C. Sonst ist von der Beschwerde nichts vorgebracht worden. Der Beschwerdeführer ist offenkundig in keinem verfassungsgesetzlich gewährleisteten Recht verletzt worden.

Die Beschwerde war daher abzuweisen.

6644

ESTG. 1967; keine Bedenken gegen § 6 e Abs. 1

Erk. v. 24. Feber 1972, B 356/71

Die Beschwerde wird abgewiesen.

Entscheidungsgründe:

A. Der Beschwerdeführer ist Rechtsanwalt. Er hat in seiner Einkommensteuererklärung für 1969 unter Berufung auf § 6 e EStG. 1967 einen steuerfreien Rücklagenbetrag zu Lasten seines Gewinnes aus selbständiger Arbeit in Rechnung gestellt.

Mit dem im Instanzenzuge ergangenen Bescheid der Finanzlandesdirektion für Wien, Niederösterreich und Burgenland, der Gegenstand der Beschwerde ist, ist die Einkommensteuer ohne Berücksichtigung des Rücklagenbetrages festgesetzt worden.

In der Begründung des bekämpften Bescheides heißt es:

„Nach dem klaren Wortlaut des § 6 e Abs. 1 EStG. 1967 können steuerfreie Rücklagen gemäß den Bestimmungen der Abs. 2—7 dieser Gesetzesstelle (Rücklagen für nichtentnommene Gewinne) nur zu Lasten der Gewinne aus Land-Forst-Wirtschaft oder aus Gewerbebetrieb gebildet werden.“

B. Der Beschwerdeführer behauptet, durch den bekämpften Bescheid in verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechten deswegen verletzt worden zu sein, weil „die Ausschließung der Steuerpflichtigen, die ihren Gewinn aus selbständiger Arbeit gemäß § 4 Abs. 1 EStG. ermitteln, von dem Recht der Bildung einer Rücklage für nichtentnommenen Gewinn als eine Verletzung des Gleichheitssatzes der Bundesverfassung und damit die Bestimmung des § 6 e Abs. 1 EStG. bezüglich der Worte ‚aus Land- und Forstwirtschaft oder aus Gewerbebetrieb‘ als verfassungswidrig im Sinne des Artikels 140 B-VG. erscheine.“

Der Gleichheitsgrundsatz verbietet dem Gesetzgeber, Differenzierungen zu schaffen, die sachlich nicht begründbar sind; sachlich begründbare — also nicht sachfremde — Differenzierungen vorzunehmen, ist dem Gesetzgeber durch das Gleichheitsgebot nicht verwehrt (vgl. die ständige Rechtsprechung; z. B. Erk. Slg. Nr. 4986/1965, 5252/1966, 5481/1967, 5749/1968, 5931/1969, 6481/1971, 6590/1971).

Der § 6 e ist in das Einkommensteuergesetz 1953 durch die Einkommensteuernovelle 1966, BGBl. Nr. 155, eingefügt worden. In den Erläuternden Bemerkungen zur Regierungsvorlage betreffend die Novelle (111 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XI. GP.) heißt es dazu:

„Durch § 6 e soll ein weiterer steuerlicher Anreiz zum betrieblichen Sparen geschaffen werden. Schon seit Jahren weist die gewerbliche Wirtschaft auf die Notwendigkeit hin, jenen Betrieben, die zwar keinen Investitionsbedarf haben, jedoch unter Mangel an ausreichendem Betriebskapital leiden, die Möglichkeit einzuräumen, durch steuerliche Begünstigung nichtentnommener Gewinnteile eine Stärkung ihres Betriebskapitals herbeizuführen. Hiedurch soll nicht bloß eine bessere Eindeckung der Betriebe mit Rohstoffen ermöglicht werden, sondern es sollen auch die im Betrieb verbleibenden Gewinnteile dem persönlichen Verbrauch durch den Unternehmer entzogen werden.“

Diese Motivierung ist geeignet, die in der Gesetzesstelle liegende Differenzierung sachlich zu begründen, sie ist nicht sachfremd. Es kann dem Gesetzgeber nicht unter dem Gesichtspunkt des Gleichheitsgebotes entgegengetreten werden, wenn er von einer Durchschnittsbetrachtung ausgehend der Meinung ist, daß diese Begünstigung nur der Land- und Forstwirtschaft und dem Gewerbe zukommen soll, weil es gerade dort besonders an ausreichendem Betriebskapital fehle.

Diese Überlegungen gelten auch für den § 6 e EStG. 1967.

Im Hinblick auf das Gleichheitsgebot entstehen also gegen § 6 e Abs. 1 EStG. 1967 keine Bedenken.

Auch sonstige Bedenken sind gegen die Verfassungsmäßigkeit der Gesetzesstelle nicht entstanden.

Willkür hat die Behörde nicht geübt. Die Beschwerde wirft ihr diesbezüglich auch nichts vor.

C. Sonst ist von der Beschwerde nichts vorgebracht worden. Der Beschwerdeführer ist offenkundig in keinem verfassungsgesetzlich gewährleisteten Recht verletzt worden.

Die Beschwerde war daher abzuweisen.

6645

Gehaltsgesetz 1956 i. d. F. der 19. Gehaltsgesetz-Novelle; keine Bedenken gegen § 4 Abs. 11 im Zusammenhalt mit § 5 Abs. 2; keine Willkür

Erk. v. 25. Feber 1972, B 430/70

Die Beschwerde wird abgewiesen.

Entscheidungsgründe:

1.1. Die Beschwerdeführerin, Mutter von sechs Kindern, steht als Volksschullehrerin in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zum Land Niederösterreich. Ihr Ehemann bezieht eine Invalidenpension samt Kinderzuschüssen nach § 262 ASVG. Die Beschwerdeführerin selbst bezog zu ihrem Gehalt bis 1. Jänner 1970 eine Haushaltszulage nach § 4 Abs. 4 GehaltsG. 1956 (damals in der Fassung der 15. GehaltsG.-Novelle, BGBl. Nr. 109/1966). Mit Bescheid vom 20. Feber 1970, Zl. I/A-P-8385/90-1970, stellte der Landesschulrat für Niederösterreich fest, daß diese Haushaltszulage gemäß § 4 Abs. 11 GehaltsG. 1956 in der Fassung der 19. GehaltsG.-Novelle, BGBl. Nr. 198/1969, ab 1. Jänner 1970 ruht. In der Begründung dieses Bescheides wird ausgeführt, daß die Einkünfte des Ehemannes aus Pension zuzüglich der Kinderzuschüsse, jedoch abzüglich des Werbekostenpauschales 1684'80 S betragen und daher die Hälfte des Anfangsgehaltes der Verwendungsgruppe C (einschließlich allfälliger Teuerungszulagen) erreichen. In der dagegen eingebrachten Berufung vertritt die Beschwerdeführerin die Ansicht, die ihrem Ehemann zur Pension gewährten Kinderzuschüsse hätten bei der Berechnung der Höhe seiner Einkünfte nach § 4 Abs. 11 GehaltsG. 1956 außer Betracht zu bleiben. Die Niederösterreichische Landesregierung hat die dagegen rechtzeitig eingebrachte Berufung mit Bescheid vom